Satzung über

Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Salgen

vom 27.10.2014

Aufgrund von Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes -BayFWG- (BayRS 215-3-1-I), sowie Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I), erlässt die Gemeinde Salgen folgende

Satzung

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Salgen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für:
 - 1. Einsätze,
 - 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 - 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden nur in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Die Verpflichtung zum Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Gemeinde Salgen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 - 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 - 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.
- (3) Die Höhe des Aufwendungsersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für den Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Salgen, 27. Oktober 2014

Johann Egger

Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Salgen vom 27.10.2014

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

1. einen Mannschaftstransportwagen (MTW)	2,80 €
2. ein Mehrzweckfahrzeug (MZF)	3,17€
3. ein Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	3,57 €
4. ein Löschgruppenfahrzeug (LF 8, LF 8/6, MLF)	6,10€
5. ein Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)	7,14 €
6. einen Kombi, PKW oder Spezialanhänger	2,00€
7. ein Zugfahrzeug	1,50 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestunden erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je Stunde für

einen Mannschaftstransportwagen (MTW)	23,25 €
2. ein Mehrzweckfahrzeug (MZF)	27,94 €
3. ein Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	71,64 €
4. ein Löschgruppenfahrzeug (LF 8, LF 8/6, MLF)	102,05€
5. ein Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)	115,01€
6. einen Kombi, PKW oder Spezialanhänger	15,00€
7. ein Zugfahrzeug	12,00€

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört, werden Arbeitsstunden berechnet. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestunden erhoben.

Anlage zur Aufwendungsersatzsatzung der Gemeinde Salgen vom 27.10.2014 Seite 2 von 2

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

1. eine Tragkraftspritze	49,00€
2. einen Generator/Notstromaggregat	25,00 €
3. eine Tauchpumpe/Schmutzwasserpumpe	15,00 €
4. eine Hochwasserpumpe	19,00€
4. einen Mehrzwecksauger	15,00 €
5. ein Be-/Entlüftungsgerät	21,00 €
6. eine Motorsäge	11,00€
7. einen Druckschlauch einschließlich Schlauchpflege	6,00€

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestunden erhoben.

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleister	24,00 €
2. Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst	13,70 €

Für die Anfahrt und die Rückfahrt wird insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Sonstiger Kostenersatz

Für das Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung sowie bei Fehlalarmen (z.B. privater Brandmeldeanlagen) wird ein pauschaler Kostenersatz in Höhe von 300,00 € erhoben.

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 10.11.2014 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 14.11.2014 angeheftet und am 01.12.2014 wieder entfernt.

Pfaffenhausen, den 02.12.2014

Josef Kienle

Leiter der Geschäftsstelle